

Literatur

I. Buchbesprechungen

Dickinson, Andrew: The Rome II Regulation. The Law Applicable to Non-Contractual Obligations. – (Oxford:) Oxford University Press (2008). LXX, 797 S. (Oxford Private International Law Series) – Updating Supplement. – (Oxford:) Oxford University Press (2010). XIV, 180 S.

Es ist ein wichtiges Buch, das mit dieser Rezension zur Besprechung ansteht, handelt es sich doch um eine der ersten Gesamtdarstellungen der Rom II-Verordnung¹, mit der das Internationale Privatrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse auf eine neue (europäische) Grundlage gestellt wurde. Der Autor *Dickinson* ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht bekannt, zudem als Consultant Editor der Internetseite <www.conflictoflaws.net> aktiv, und wurde unlängst mit der Aufnahme in das Editorial Team des *Dicey* geadelt. Es ist daher nicht überraschend, dass eine der ersten Gesamtdarstellungen zum neuen europäischen Recht gerade aus seiner Feder stammt. Durchaus bemerkenswert ist allerdings, dass gerade ein britischer Autor eine Vorreiterrolle bei der Erschließung des neuen Rechtsaktes einnimmt, zumal die Darstellungsform durchaus dem klassisch-deutschen Format eines Kommentars ähnelt. Man mag dies deuten als Beleg für die Europäisierung der Materie, die offenbar inzwischen auch die Begeisterung englischer Autoren zu wecken vermag, wenn auch in britisch-zurückhaltender Form (»generally satisfactory«, S. 666).

Der Aufbau des Buches orientiert sich an der Struktur der Verordnung: Nach einem einleitenden Teil mit drei Kapiteln (Background, Treaty Base und Foundations and Scope, insbesondere Artt. 1–3, 23–25 und 31–32 Rom II-Verordnung) widmet sich *Dickinson* im zweiten Teil zunächst den Regeln für deliktische Ansprüche (Artt. 4–9 Rom II-Verordnung), bevor im dritten Teil die sonstigen außervertraglichen Schuldverhältnisse (Artt. 10–13 Rom II-Verordnung) und im vierten Teil die Regeln zur Rechtswahl, zur Reichweite des Statuts und zu sonstigen Fragen (Artt. 14ff. Rom II-Verordnung) vorgestellt werden. Die Darstellungsform innerhalb der einzelnen Kapitel ähnelt dem Format eines Kommentars: Nach dem Abdruck der Vorschrift und einleitenden Bemerkungen werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Norm erörtert, nicht ohne Hinweis auf systematische Querbezüge insbesondere zur Brüssel I-Verordnung², aber auch zu anderen relevanten Teilen des europäischen Rechts.

1. Die Darstellung beginnt im ersten Kapitel (»Background«) – nach einer

¹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199/40.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche

Einführung in das Thema (Rz. 1.01–1.08) – mit einem rechtsvergleichenden Überblick über das Internationale Deliktsrecht verschiedener EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz (Rz. 1.08–1.43). Es folgt eine sorgfältige Darstellung der Entstehungsgeschichte der Rom II-Verordnung (Rz. 1.44–1.96), die bereits auf eine der wichtigsten Stärken des Buches hinweist: *Dickinson* war sich nicht zu schade, in mühevoller Kleinarbeit die Wirrungen des Gesetzgebungsverfahrens auch in Einzelheiten nachzuvollziehen, auch und insbesondere unter Einbeziehung der zahlreichen Ratsdokumente mit den Änderungsvorschlägen der Mitgliedstaaten. Die Früchte dieser sehr verdienstvollen Arbeit finden sich nicht nur im ersten Kapitel, sondern ziehen sich durch das gesamte Werk. Sie verleihen dem Buch eine gewisse Alleinstellung, weil eine vergleichbar gründliche Auswertung in anderen übergreifenden Darstellungen der Materie nur selten anzutreffen ist.

2. Das zweite Kapitel widmet sich vor allem den Fragen der Kompetenz (»Treaty Base«). *Dickinson* äußert hier Kritik an der Erstreckung der Verordnung auch auf Drittstaaten Sachverhalte, deren Binnenmarktbezug im Sinne des Art. 65 des Vertrages von Amsterdam bezweifelt wird (Rz. 2.87–2.88). Gleichzeitig verweist er aber auch auf die gegenläufige, eher großzügige Auslegung des Binnenmarktkriteriums durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH), die in der Praxis Einwänden gegen die Wirksamkeit der Verordnung wenig Erfolg verspricht (Rz. 2.114). Die Debatte ist hier inzwischen – nicht für die Rom II-Verordnung, aber für ihren möglichen Nachfolger (vgl. Art. 30 Rom II-Verordnung) – durch die Neufassung in Art. 81 II AEUV durch den Vertrag von Lisabon überholt. Zudem mag die Frage gestattet sein, ob es hier *Dickinson* wirklich in erster Linie um die Rom II-Verordnung geht oder ob seine Argumente nicht zumindest implizit auf die Richtigkeit der *Owusu*³- und *Lugano*⁴-Rechtsprechung zur Brüssel I-Verordnung zielen, die gerade in England wegen der Verdrängung nationalen Verfahrensrechts (*forum non conveniens*) auch im Verhältnis zu Drittstaaten als besonders schmerzhaft empfunden wurde.

3. Mit dem dritten Kapitel steigt *Dickinson* in die Erörterung der Verordnung ein. Er widmet sich zunächst Fragen der Auslegung und den übergreifenden Vorschriften der Verordnung (Artt. 2, 23, 24 Rom II-Verordnung), bevor er auf ihren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich eingeht. Herausgegriffen aus der Vielzahl der Einzelfragen sei hier nur ein Aspekt, nämlich die Unterscheidung zwischen außervertraglichem Schuldverhältnis und dinglichem Recht bzw. dinglichem Anspruch (Rz. 3.88 ff.). Diese Frage wird in der deutschen Literatur zuweilen vernachlässigt, während sie in England aufgrund der Verlagerung des Eigentumsschutzes vom Vindikationsanspruch in das Delikt der *conversion* besondere Bedeutung erlangt. *Dickinson* spricht sich für eine Einbeziehung der *conversion*, aber einen Ausschluss der funktional vergleichbaren *actio rei vindicatio* aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus (Rz. 3.95) – ein angesichts der autonom-funktionalen Qualifikation auf den

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12/1.

³ EuGH 1. 3. 2005, Rs. C-281/02 (*Owusu ./. Jackson*), Slg. 2005 I-1383.

⁴ EuGH 7. 2. 2006, Gutachten 1/03 (*Übereinkommen von Lugano*), Slg. 2006 I-1145.

ersten Blick überraschendes Ergebnis, das aber durchaus einleuchtend begründet wird. Auch die weitere Kommentierung des Anwendungsbereichs der Verordnung zeichnet sich durch umfangreiche Seitenblicke vor allem in die Judikatur zur Brüssel I-Verordnung aus und fügt sich zu einer insgesamt gelungenen Darstellung.

4. Nach Abschluss des ersten Hauptteils – des »Maschinenraums« (Rz. 3.325) des Buches – widmet sich der zweite Teil den allgemeinen und besonderen Kollisionsregeln für deliktische Ansprüche. Aus der Vielzahl der von *Dickinson* erörterten Themen möchte ich hier nur zwei herausgreifen, nämlich die Abschnitte zu den Wettbewerbsdelikten und zum geistigen Eigentum. Die Regel zu den Wettbewerbsdelikten (Art. 6 Rom II-Verordnung) ist für *Dickinson* »the most outlandish of all rules of applicable law in the Regulation« (Rz. 6.01). Dennoch gelingt dem Autor eine gelungene Gesamtschau der Materie, was nicht zuletzt an der konsequenten Einbeziehung der benachbarten Rechtsakte zum Sachrecht liegt. Selbstverständlich mag man an der einen oder anderen Stelle an den Ergebnissen zweifeln, etwa wenn *Dickinson* davon ausgeht, dass das Gericht bei europaweiter Marktbetroffenheit – selbst wenn der Kläger nur den Schaden auf einem nationalen »Sub-Markt« geltend machen will – das Recht aller beteiligten nationalen Rechtsordnungen anwenden müsse (Rz. 6.57, 6.64)⁵. Zudem hätte der Abschnitt zu den Wettbewerbsdelikten möglicherweise noch mehr an Profil gewinnen können, wenn sich *Dickinson* für einzelne Wettbewerbsverstöße (z. B. Preisabsprachen, Behinderung, unlautere Werbung) noch stärker um eine Konkretisierung der maßgeblichen Kriterien zur Bestimmung des betroffenen (Sub-)Marktes bemüht hätte (z. B. Sitz des Abnehmers, Ausrichtung der Werbung etc.). Auch zur neuen Konzentrationsmöglichkeit des Art. 6 III lit. b Rom II-Verordnung legt *Dickinson* leider nicht dar, anhand welchen Vergleichsmaßstabs die »wesentliche« Beeinträchtigung zu messen ist: Ist allein der (Teil-)Markt des betroffenen Mitgliedstaates in den Blick zu nehmen, oder sind – dies entspräche wohl eher der Intention des Art. 6 III lit. b Rom II-VO – die Umsätze im Gerichtsstaat ins Verhältnis zum insgesamt betroffenen Markt, gegebenenfalls also ins Verhältnis zum gesamten EU-Binnenmarkt zu setzen, mit der Konsequenz, dass besonders kleine Mitgliedstaaten bei EU-weiten Kartellen kaum jemals die Schwelle zur Wesentlichkeit überschreiten würden? Indes sind dies Einzelheiten, die von einer übergreifenden Gesamtdarstellung nicht unbedingt erwartet werden können.

5. Auch die Darstellung der Kollisionsregel zu Immaterialgüterrechtsdelikten (Art. 8 Rom II-Verordnung) ist gelungen. Bemerkenswert ist auch hier der Blick für die Zusammenhänge: *Dickinson* bleibt nicht etwa bei Art. 8 Rom II-Verordnung stehen, sondern bezieht auch hier die Regeln der internationalen Staatsverträge und des umfangreichen europäischen Sekundärrechts in seine Darstellung ein. Für den an Fragen des geistigen Eigentums interessierten Leser etwas

⁵ »Instead, it is submitted, the sales lost by one market participant must be treated as an indissociable part of the effect of the act of unfair competition on competitive relations in the entire market and the laws of all relevant countries applied to the claim on some other distributive basis (for example, market share of sales by country and producer) to determine the relief to which the claimant is entitled.«

knapp sind allerdings die Ausführungen zum Begriff des »infringement« (Rz. 8.18). Zwar weist *Dickinson* mit Recht darauf hin, dass das Schutzlandprinzip im Ergebnis den (extra-)territorialen Anwendungsanspruch des jeweiligen Sachrechts respektiert und übernimmt (Rz. 8.25)⁶. Leider wirft er aber nicht mehr – mit Ausnahme eines knappen Hinweises auf die Grundfreiheiten (Rz. 8.28) – die Folgefrage auf, ob nicht dem potentiell sehr weitreichenden Anwendungsanspruch eines ausländischen Immaterialgüterrechts auf kollisionsrechtlicher Ebene irgendwo eine Grenze zu setzen ist⁷. Auch die Ausführungen zur Reichweite des Statuts waren im Grundwerk zunächst etwas schlank: *Dickinson* spricht sich für einen Ausschluss von »creation, registration, validity, or transfer of IPRs« aus dem Anwendungsbereich des Art. 8 Rom II-Verordnung aus (Rz. 8.18). Inzwischen hat er diesen Punkt im nachgelieferten Supplement vertieft (Rz. 8.18A–8.18D). Gleichwohl mag man sich etwa fragen, wie es *Dickinson* mit der Anknüpfung immaterialgüterrechtlicher Schutzschranken hält, die richtigerweise wohl als eine Art Rechtfertigungsgrund und damit als Teil des durch Art. 8 Rom II-Verordnung berufenen Statuts (vgl. Art. 15 lit. b Rom II-Verordnung) anzusehen sind. Wenn aber die Schutzschranken unter die Rom II-Verordnung zu fassen sind, ist es dann gerechtfertigt, gesetzliche Vergütungsansprüche, die häufig mit einer Freistellung per Schutzschranke korrelieren, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszuschließen (so Rz. 8.18)? Zumindest aus Sicht des geistigen Eigentums etwas knapp fällt auch die Darstellung des Art. 8 II Rom II-Verordnung aus. Auch hier verweist *Dickinson* zutreffend auf die Konkretisierung durch die sachrechtlichen Vorschriften über die Gemeinschaftsschutzrechte (Rz. 8.37), vertieft aber nicht die Frage, welchem Recht die Sanktionen für mehraktige, wirtschaftlich aber letztendlich einheitliche Verletzungshandlungen unterstehen. Eine strikte Anwendung des Mosaikprinzips erscheint unbefriedigend, wird aber offenbar vom Autor für unausweichlich gehalten (siehe Supplement zu Rz. 8.37). Bei der Erörterung des Bestands europaweit einheitlicher Schutzrechte schließlich wäre vielleicht auch ein Hinweis auf die Verordnung Nr. 510/2006 über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel angebracht gewesen, die ebenfalls ein gemeinschaftsweit einheitliches Regime errichtet⁸.

6. Der dritte Teil des Buches schließlich widmet sich den außervertraglichen Schuldverhältnissen jenseits des Deliktsrechts (Artt. 10–12 Rom II-Verordnung). Erneut soll nur ein Aspekt aus der Vielzahl der erörterten Fragen herausgegriffen werden, nämlich die Qualifikation der Eingriffskondition. *Dickinson* spricht sich hier (Rz. 4.13f., 10.17f.) für eine deliktische Qualifikation aus, sofern es dem Kläger nicht gelingt, seinen Anspruch ohne Rückgriff auf ein de-

⁶ »Each State in defining its national IPRs may choose its own set of unilateral connecting factors describing, in each case, the required connection to its territory.«

⁷ Ansatzweise etwa EuGH 11. 5. 2000, Rs. C-38/98 (*Renault ./. Maxicar*), Slg. 2000, I-2973 Rz. 31 ff.

⁸ Siehe Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 93/12.

liktisches Verhalten des Beklagten zu formulieren⁹. Gegen eine solche Sichtweise lässt sich einwenden, dass der europäische Gesetzgeber in Art. 13 Rom II-Verordnung die Fälle der Eingriffskondiktion bei Immaterialgüterrechtsverletzungen ausdrücklich der *lex protectionis* unterworfen hat, so dass im Gegensatz naheliegt, dass die Eingriffskondiktion im Übrigen Art. 10 Rom II-Verordnung unterstehen soll (dieses Argument sieht auch *Dickinson*, vgl. Rz. 4.16–4.18). Zudem dürfte auch der Vergleich mit der Brüssel I-Verordnung für eine Subsumtion unter Art. 10 Rom II-Verordnung streiten, denn unter die *Kalfelis*-Definition¹⁰ der unerlaubten Handlung erscheint ein Gewinnabschöpfungsanspruch nicht ohne weiteres subsumierbar. Jedenfalls zeigt die Debatte, dass die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts als Kristallisationspunkt dienen kann, um auch die europaweite Diskussion über die Qualifikation der Institute des materiellen Zivilrechts zu befördern.

7. Auch aus dem letzten – vierten – Hauptteil soll hier nur ein Aspekt aufgegriffen werden, nämlich die Kommentierung zur Rechtswahl (Art. 14 Rom II-Verordnung). Hier wäre es schön gewesen, wenn *Dickinson* den Schranken des Art. 14 I Rom II-Verordnung noch vertiefter nachgegangen wäre (Rz. 13.37). So führt er aus, dass die Einschränkung auf »commercial activity« (Art. 14 I lit. b Rom II-Verordnung) dem Schutz von schwächeren Parteien, insbesondere Verbrauchern und Arbeitnehmern diene. Wie aber steht es mit anderen Organisationen, die nicht unter diese Begriffe fallen, an deren »commercial activity« man aber durchaus zweifeln mag, etwa Gewerkschaften (vgl. Art. 9 Rom II-Verordnung) oder Verbraucherschutzverbänden? Vielleicht findet *Dickinson* in Folgeauflagen Gelegenheit, auch derartige Fragen zu vertiefen.

8. Viele Rezensionen enden mit dem Hinweis, das Werk sei zur Anschaffung empfohlen. In diesem Fall ist dieser Hinweis berechtigt wie selten. Das Werk von *Dickinson* besticht nicht nur durch eine kenntnisreiche Darstellung des Kollisionsrechts, sondern bettet seine Regeln in den Kontext des europäischen Rechts insgesamt ein. Zahlreich sind vor allem die Querbezüge zur Brüssel I-Verordnung, zahlreich sind aber auch die Hinweise auf das sonstige benachbarte Unionsrecht, die einen wichtigen Beitrag zur rechtsaktübergreifenden, autonomen-europäischen Auslegung darstellen. Besonders hervorzuheben ist ferner die selten in dieser Sorgfalt anzutreffende Auswertung der entstehungsgeschichtlichen Materialien und nicht zuletzt die vorbildliche Sichtung (englischsprachiger) Literatur bis hinab zu Tagungsbänden, die *Dickinson* an geeigneten Stellen auch wörtlich wiedergibt. Das Werk von *Dickinson* dürfte ohne Zweifel bereits heute zu den Standardwerken der noch jungen europäischen Kollisionsrechtswissenschaft zählen. Es bleibt zu hoffen, dass der Autor diesen Standard in Ergänzungslieferungen und möglichen Folgeauflagen zu wahren weiß. Eine besondere Herausforderung dürfte es dabei sein, auch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte zur Rom II-Verordnung, die nicht in englischer Sprache

⁹ Zu dieser Einschränkung Rz. 10.18: »If, on the other hand, the claimant can frame his claim to reverse the defendant's enrichment without relying on the defendant's tort/delict, that claim, being independent of the »wrong«, will fall within Art 10.«

¹⁰ EuGH 27. 9. 1988, Rs. 189/87 (*Kalfelis*), Slg. 1988, 5565 Rz. 17f.

veröffentlicht wird, in das Werk zu integrieren, damit es bleibt, was es ist: Ein hervorragendes Referenzwerk für jeden Kollisionsrechtler.

Hamburg

CHRISTIAN HEINZE

Marongiu Buonaiuti, Fabrizio: Litispendenza e connessione internazionale. Strumenti di coordinamento tra giurisdizioni statali in materia civile. – Napoli: Jovene 2008. XIV, 605 S. (Pubblicazioni del Dipartimento di Scienze Giuridiche, Università degli Studi di Roma »La Sapienza«. 26.)

I. Das schwierige und auch in den Prozessrechten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umstrittene und gefürchtete Thema wird in der hier zu besprechenden Monographie in vier Kapitel unterteilt: Kapitel 1: Funktion von Rechtshängigkeit und Sachzusammenhang (Konnexität) (»La funzione della litispendenza e della connessione internazionale«, sogleich unten II.), Kapitel 2: Historische Entwicklung (»L'evoluzione della disciplina interna comunitaria e internazionale«, unten III.), Kapitel 3: Heutige Anforderungen (»Presupposti della litispendenza e della connessione internazionale«, unten IV.), Kapitel 4: Wirkungen (»Effetti della litispendenza e della connessione internazionale«, unten V.).

II. Kapitel 1 (S. 1–64) führt ein. Aufgezeigt wird deshalb zunächst, welche Rolle *Rechtshängigkeit und Konnexität* im internationalen Verfahrensrecht spielen.

1. Der Verfasser prüft, wie man die schädlichen Folgen bekämpfte, die gleichzeitige Anhängigkeit mehrerer Klagen zeitigt, wenn nicht im gleichen Land, sondern in mehreren Staaten gekämpft wird. *Anti-suit injunctions*, *forum non conveniens*-Lehre und die Möglichkeit eines *forum necessitatis* kommen hier ebenso zur Sprache wie das Problem der Ausländerdiskriminierung bei exorbitanten Gerichtsständen.

2. Der Verfasser betont, dass völkerrechtlich keine Regeln auszumachen sind, welche die in der Staatenwelt gängigen, mehr oder minder weiten Zuständigkeitsnormen begrenzen. Immerhin gab es Proteste gegen exorbitante Gerichtsstände.

3. Ein reichhaltiger Apparat begleitet die Ausführungen zum Parallelismus, der zwischen Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit und Anerkennung im Ausland ergangener Entscheide besteht. Der Verfasser zeigt, wie sich die deutsche Lösung – positive Anerkennungsprognose – trotz anfänglichen Widerstands in Frankreich, in der Schweiz und schließlich auch in Italien durchsetzte, im *common law* und bei Vereinheitlichung des europäischen Zivilprozessrechts aber beiseitegeschoben wurde.

4. Ein Ausblick auf andere Methoden, Entscheidungsharmonie herzustellen, führt den Verfasser zu *renvoi* und Bestand von Rechtsverhältnissen, die von den Kollisionsnormen der *lex fori* anerkannt werden.

5. Schließlich streift der Verfasser die Frage, wie zu verfahren ist, wenn in einem fremden Staat ein Rechtsstreit über eine Vorfrage anhängig ist oder ein diesbezüglicher Entscheid erging.

